Hinweis: Das folgende Muster erhebt keinen Anspruch auf Rechtssicherheit und Vollständigkeit. Es dient lediglich der Veranschaulichung. Wollen Sie einen Unternehmer mit der Datenverarbeitung beauftragen, halten Sie Rücksprache mit einem Anwalt und/oder Datenschutzbeauftragten.

Auftrag zur Datenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (MUSTER)

VEREINBARUNG

zwischen

[Firma/Behörde]
-nachstehend Auftraggeber genannt-

und

[Firma]
-nachstehend Auftragnehmer genannt-

Vorlage

1. Gegenstand und Dauer des Auftrages

i) Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

[exakte Definition der jeweiligen Aufgaben]

ii) Dauer des Auftrags

a) [Laufzeitvereinbarung]
b) [Auftrag zur einmaligen Ausführung]
c) [befristeter Auftrag bis zum …]
d) [unbefristeter Auftrag mit Vereinbarung von Kündigungsfristen]

2. Auftragsinhalte

i) Umfang, Art und Zweck

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes bezüglich Umfang, Art und Zweck der festgelegten Aufgaben des Auftragnehmers:

[explizite Beschreibung]

Die Verarbeitung sowie Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Staates statt. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung oder Nutzung in ein Drittland bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, sofern die Vorgaben in §§ 4b, 4c BDSG zutreffen.

ii) Art der Daten

Gegenstand der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten und Kategorien:

[aufgeschlüsselte Auflistung der Datenarten/-kategorien]

Die Daten werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

iii) Kreis der Betroffenen

Betroffen sind durch die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der genannten personenbezogenen Daten:

[aufgeschlüsselte Auflistung der Personengruppen inklusive Beschreibung]

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umsetzung der bei Auftragsvergabe vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen noch vor Auftragsdurchführung umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Akzeptiert der Auftraggeber die Maßnahmen, bilden diese die Grundlage des Auftrags. Etwaige Anpassungen sind einvernehmlich vorzunehmen.

Die zu treffenden

i) nicht auftragspezifischen Maßnahmen betreffen die Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, das Trennungsgebot […].

Vorlage

j) auftragsspezifischen Maßnahmen betreffen die Art des Datenaustausches, Bereitstellung der Daten, Art und Umstände der Datenverarbeitung, Datenhaltung, Umstände beim Output und Datenversand […].

[Jeweils gesonderte Beschreibung zu jedem Punkt hinzufügen – am besten in einer umfassenden Anlage mit dezidierten Ausführungen und Hinweisen]

4. Berichtigung, Löschung und Sperrung

Der Auftragnehmer darf Daten nur berichtigen, löschen oder sperren, soweit dies der Weisung des Auftraggebers entspricht. Wendet sich ein Betroffener mit einem Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten direkt an den Auftragnehmer, hat dieser umgehend den Auftraggeber über das Gesuch in Kenntnis zu setzen.

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist über die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen nach § 11 Absatz 4 BDSG dazu verpflichtet:

[hier im Einzelnen die Pflichten des Auftragnehmers auflisten]

6. Unterauftragsverhältnisse

Die Erteilung von Unterauftragsverhältnissen durch den Auftragnehmer ist nach Weisung des Auftraggebers nicht zulässig.

[Sollten Sie entsprechendes als Auftraggeber genehmigen wollen, sollten Sie entsprechende Voraussetzungen klar definieren, unter denen ein Subunternehmer eingeschaltet werden darf.]

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die in Nummer 6 der Anlage zu § 9 BDSG bestimmte Auftragskontrolle durchzuführen. Dafür darf er im Einzelfall auch folgende Personen als Prüfer einsetzen: [Person A, B, C …]. Er ist berechtigt, in anzumeldenden Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Vereinbarung zu prüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zur Auftragskontrolle benötigten Auskünfte auf Weisung hin zu erteilen.

Vorlage

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend und vollumfänglich Meldung zu erstatten, wenn es durch ihn oder eine bei ihm beschäftigte Person Verstöße gegen den Datenschutz gab bzw. dem Auftragnehmer solche zur Kenntnis gelangten.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Datenumgang erfolgt ausschließlich im Rahmen der hier getroffenen Vereinbarungen und entsprechend der Weisung des Auftraggebers (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BDSG). Unabhängig von dieser Vereinbarung behält sich der Auftraggeber ein umfassendes Weisungsrecht vor. Veränderungen bezüglich des Gegenstandes und der Verarbeitungsverfahren bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung.

Weisungen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer stets in schriftlicher Form erteilt (E-Mail, Fax, Brief usf.). Mündliche Weisungen werden umgehend verschriftlicht. Es bedarf der umgehenden Mitteilung durch den Auftragnehmer, wenn dieser annimmt, dass die erfolgte Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Der Auftragnehmer verwendet die Daten zu keinem anderen Zweck und ist auch nicht zur Weitergabe von Daten, die Gegenstand des Auftrages sind, an Dritte berechtigt.

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Ist der Auftrag erledigt, hat der Auftragnehmer sämtliche ihm durch den Auftraggeber überlassenen Datenträger, die Gegenstand des Auftrags waren, umgehend wieder auszuhändigen. Erstellte Ergebnisse, Sicherheitskopien und weitere Datensätze und Aufzeichnung, die in Verbindung mit dem Auftrag stehen, sind sicher zu löschen oder zu vernichten. Ein entsprechendes Protokoll ist dem Auftraggeber auszuhändigen.

Ort, Datum
[Unterschrift Auftraggeber]

Ort, Datum
[Unterschrift Auftragnehmer]

Vorlage